

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-024 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 4.2 (c)	CABF-Empfehlung
Frage:	Ist ein Werkstoffeinzeltachten zu einem PMA (Particular Material Apraisal = Einzeltachten zu den Werkstoffen) durch eine benannte Stelle erforderlich wie in Anhang I, 4.2 (c), für Druckgeräte der Kategorie III angegeben, selbst wenn der Hersteller über ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung, Schlussprüfung und Prüfung nach Modul H verfügt?
Antwort:	Ja
Begründung:	<p>Die Druckgeräterichtlinie legt in Anhang I, 4.2 (c) eindeutig fest, dass der PMA für Druckgeräte der Kategorien III und IV durch die für das Konformitätsbewertungsverfahren verantwortliche benannte Stelle zugelassen werden muss.</p> <p>Im Falle von Modul H muss der PMA von Druckgeräten der Kategorie III durch die benannte Stelle zugelassen werden, die für die Bewertung des Qualitätssicherungssystems verantwortlich ist.</p>
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-024	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	